

Die bundesdeutsche Synode vor ihrer nächsten Vollversammlung

Krise oder Wende?

Vom 3. bis 7. Januar 1973 tritt die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zu ihrer zweiten Arbeitssitzung zusammen. Obwohl noch bis zum Frühherbst Überlegungen zu hören waren, man müsse diese ursprünglich für den 22. bis 26. November 1972 vorgesehene Vollversammlung aus technischen (beschränkte Heizbarkeit des Würzburger Domes) und terminlichen Gründen (Weihnachtsferien) nochmals verschieben, bleibt es bei diesem Zeitpunkt und damit bei dem Beschluß der Zentralkommission (ZK) vom 26. Juni 1972. Doch finden entgegen dem Beschluß vom gleichen Tag auch 1973 nur zwei und nicht, wie damals vorgesehen, drei Vollversammlungen statt: vom 3. bis 7. Januar und vom 21. bis 25. November. Auf der *Tagesordnung der Januar-Sitzung* stehen insgesamt fünf Vorlagen: „Die Beteiligung des Laien an der Verkündigung im Gottesdienst (K I) (Zweite Lesung); „Firmapastoral“ (K II), „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute“ (K VII), „Der ausländische Arbeitnehmer — seine Stellung in Kirche und Gesellschaft“ (K III), „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienste an der christlichen Einheit“ (K X) (alle in Erster Lesung). Hinzu kommt als sechster Verhandlungsgegenstand der unter Federführung der Sachkommission IX aus einer Gemischten Kommission aus VIII und IX erarbeitete, bereits am 16./17. Juni 1972 einstimmig verabschiedete Entwurf über die „Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (KVGÖ)“ (vgl. den Wortlaut in Synode 5/1972, 39—56). — Die Bischöfe haben auf einer Sondersitzung am 22./23. November die auf dem Programm der Januar-Sitzung stehenden Entwürfe erster und zweiter Lesung geprüft und ihre Stellungnahmen vorbereitet. Damit läßt sich die nächste Arbeitssitzung im wesentlichen übersehen.

Zweite Lesung: Der Laie und die Verkündigung im Gottesdienst

Von den acht Vorlagen, die auf der ersten Arbeitssitzung vom 10. bis 14. Mai 1972 in Erster Lesung behandelt wurden (vgl. HK, Juni 1972, 263—266 und 302—306), ist auf der zweiten Arbeitssitzung eine einzige für die *Zweite Lesung* vorgesehen, d. h. von der zuständigen Kommission überarbeitet und von der ZK für die Zweite Lesung freigegeben worden: die eben genannte Vorlage über die Beteiligung des Laien an der Verkündigung im Gottesdienst. Alle anderen sind entweder noch nicht fertiggestellt oder sollen nach dem jetzigen Konzentrationsplan, wie ihn die ZK beschlossen hat, als *Teilvorlagen* in thematisch übergeordnete Gesamtvorlagen eingearbeitet werden. Das gilt für die Vorlagen über Strukturfragen: In den Entwurf der K VIII über die „Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“ (der theologische Nonsens dieses Titels figuriert immer noch auf der Themenliste)

sollen Bestimmungen über die Verbände und über deren Verhältnis zu den Räten ebenso eingearbeitet werden wie Grundsätze der Mitverantwortung im überdiözesanen Bereich, so daß auch der im Anschluß an die Publik-Affäre entstandene Entwurf über „Grundsätze für Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und -prozesse“ (vgl. HK, August 1972, 422) der Sache nach in diese Vorlage integriert werden müßte. Die beiden Entwürfe der K IX „Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer“ und „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ sollen zu *einer* Vorlage zusammengefaßt werden. Aber auch die Entwürfe über Taufe und Buße müssen mit dem jetzt in erster Lesung zu behandelnden Entwurf über die Firmung in eine Gesamtvorlage über „Schwerpunkte gegenwärtiger Sakramentenpastoral“ umgesetzt werden (vgl. HK, Juli 1972).

Die Vorlage über die „Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“ (in der Öffentlichkeit verkürzt und deswegen leicht irreführend meist als Vorlage über die sog. „Laienpredigt“ registriert) wurde bereits Ende Juni von K I ohne Gegenstimmen verabschiedet. Der veränderte Text wurde mit umfangreichen Erläuterungen der Kommission in „Synode“ (5/1972, 9—37) veröffentlicht. Erreichen will die neue Fassung vor allem ein Doppeltes: eine gedankliche Straffung des ganzen Textes. Die überschwenglichen Formulierungen im ersten Entwurf, die ein gewisses Wunschdenken hinsichtlich der Heilung der „Predigtmisere“ durch vermehrten Einsatz von Laien verrieten, wurden so gut wie ausgemerzt. Sodann die Präzisierung der theologisch umstrittenen und insbesondere von den Bischöfen mit einigem Mißtrauen verfolgten Passagen über das *Verhältnis des Amtes (des Priesters) zum Verkündigungsauftrag des Laien und umgekehrt*. Noch deutlicher als im ersten Entwurf wird jetzt versucht, die Verantwortung der Gemeinde *als ganzer* für die Verkündigung der Kirche herauszuarbeiten und damit die Beauftragung von Laien mit der Predigt innerhalb des Gottesdienstes als ein Moment möglicher und heute notwendiger Konkretisierung dieser Gesamtverantwortung der Gemeinde zu verstehen. Zur Beseitigung theologischer Mißverständnisse wurde der zentrale Abschnitt 2,3 neu gefaßt und das Verhältnis von Priesteramt und Predigtvollmacht für den Laien klarer begründet. Die Vorlage bezieht sich auch auf die Kirchenkonstitution des Konzils (Nr. 33), nach der Laien zu gewissen kirchlichen Ämtern (munera) herangezogen werden können, „die geistlichen Zielen dienen“. Wenn der Laie mit der Predigt im Gottesdienst beauftragt werde, so geschehe das „in einer besonderen Zuordnung zum kirchlichen Amt, ohne daß der übernommene Verkündigungsdienst ein neues Amt oder der Laie ein Amtsträger würde“. Die Vorlage definiert die Teilnahme des Laien am Verkündigungsdienst als „Teilhabe am kirchlichen Amt im Sinne des besonderen Auftrags“ („spezielles Mandat“). Die Vorlage hält an einer

doppelten Beteiligung des Laien fest: in der Form des *Glaubenszeugnisses einzelner Gemeindeglieder* in bestimmtem Rahmen und zu besonderen Anlässen und in der Form der *ständigen, wenn auch zeitlich befristeten Beauftragung*. Diese Beauftragung kann auch für die Predigt innerhalb der Eucharistiefeier ausgesprochen werden. Durch die Zuordnung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier sei zwar die sichtbare personale Einheit von Prediger und Vorsteher der Eucharistiefeier angemessen, aber nicht unbedingt notwendig; schließlich sei nicht der Priester allein, sondern die Gemeinde als ganze unmittelbarer Träger der Verkündigung und des liturgischen Handelns. Für beide Formen der Beteiligung ist *Anordnungscharakter* vorgesehen im Sinne einer Kannvorschrift („wird gestattet und gutgeheißen“), nicht im Sinne einer Zwangsvorschrift, die dem Sachverhalt gewiß unangemessen wäre. Über die Forderung der Vorlage, der Laie habe seinen Verkündigungsbeitrag (auch im Falle ständiger Beauftragung) ehrenamtlich zu leisten, wird es noch einiges zu debattieren geben. Entscheidet man sich für diese Vorschrift, so dürfte das Argument, das Vordringen von Laien in Verkündigungsaufgaben gleiche einer „Fluchtbewegung“ der Laien aus ihrem Weltauftrag und führe zu ihrer „Klerikalisierung“, auf recht praktische Weise bald widerlegt sein. Ob bei *strenger* Handhabung dieser Vorschrift der Verkündigung gedient wäre, ist eine andere Frage.

Erste Lesung: Zufallsprodukte verschiedenen Timings

Die Themen der Ersten Lesung bilden (was füglich nicht erwartet werden kann) nicht nur keine Einheit, sondern auch keinen Zusammenhang im Sinne sachlicher Prioritäten. Sie sind mehr oder weniger das *Zufallsprodukt des verschiedenen Timings in den einzelnen Kommissionen*. Sie stehen in recht unterschiedlichen Beziehungen zum Kernanliegen der Synode, der Verlebendigung des Glaubens und des Lebens innerhalb der christlichen Gemeinden. Bei zweien (Firmpastoral und ausländische Arbeitnehmer) handelt es sich nach dem Konzentrationsplan der Zentralkommission um Teilvorlagen, die nach einer ersten Lesung in umfassendere Vorlagen *integriert* werden sollen (die Firmpastoral in „Schwerpunkte gegenwärtiger Sakramentenpastoral“, der Entwürfe über ausländische Arbeitnehmer in eine Gesamtvorlage „Kirche und Arbeitnehmerschaft“). Im letzten Fall ist allerdings noch unklar, welche pastoralen und sozialen Gesichtspunkte unter dem Titel „Arbeitnehmerschaft“ behandelt werden sollen. Auch handelt es sich eher um einen Gegenstand der K V („Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche“) als der K III („Christliche Diakonie“), der das Thema „Ausländische Arbeitnehmer“ zugeordnet ist. Die Integrierung wird von Ausländerseelsorgern und von Gastarbeitervertretern ausdrücklich gewünscht; man möchte nicht als *isolierte* Gruppe behandelt werden. Bei der Kommission V bedürfte es aber wiederum der Abgrenzung von der oder der Integrierung in die vorgesehene Vorlage über „Kirche und Leistungsgesellschaft“. Hier wäre am ehesten eine aktuelle Orientierung über das klassische Thema Kirche und Arbeitswelt unter sozialen, seelsorglichen und Bildungsgesichtspunkten unterzubringen. Eine solche Integration dürfte freilich nicht auf Kosten der Substanz des vorliegenden Entwurfs gehen (vgl. den Wortlaut in Synode 6/1972, 17–46). Dieser ist gerade in seinen gesellschaftspolitischen Forderungen bemerkenswert nüchtern und konkret und (vor allem

im Blick auf das Bildungs- und Erziehungswesen) integrationsfreudig. Er neigt aber dazu, die religiös-kirchliche Integration vornehmlich nur institutionell (Vertretung der Ausländer in den kirchlichen Gremien) abzusichern.

Im Unterschied zu diesem Entwurf bietet die Eingliederung der Vorlage über die Firmpastoral in eine Gesamtvorlage über „Schwerpunkte gegenwärtiger Sakramentenpastoral“ kaum Schwierigkeiten. Sachlich umstritten sind an der Vorlage eigentlich nur die *Festsetzung des Firmalters* (um die sechzehn) und das dahinterstehende Verständnis der Firmung als Sakrament der christlichen Reife, das wiederum in Abhängigkeit von der Praxis der Kindertaufe begründet wird; im Fall der Erwachsenentaufe sollen Tauf- und Firmtermin möglichst zusammenfallen. Von bischöflicher Seite gibt es auch noch Einwände gegen eine im Entwurf offenbar begünstigte weitergehende *Delegierung* der Spendung der Firmung auf nichtbischöfliche Amtsträger (auch auf Pfarrer). Doch lassen sich diese Sachfragen vermutlich innerhalb einer Gesamtvorlage über Sakramentenpastoral, gerade wenn eine solche auf die *Initiationssakramente* (Taufe, Buße, Firmung, Hinführung zur Eucharistie) konzentriert wäre, leichter und sinnvoller lösen als in nicht sonderlich aufregenden Einzelentwürfen. Die Integration erfolgt hier nur reichlich spät. Man hätte die Arbeit wesentlich intensivieren und beschleunigen können, hätte man von Anfang an auf eine Gesamtpastoral kirchlicher Initiation hingearbeitet: Das Thema ist für das Glaubensleben der Kirche zentral; es enthält keine unüberwindlichen theologischen Schwierigkeiten, es ist eminent pastoral; es herrscht auf diesem Sektor viel Unsicherheit, und man hat gerade unter Initiationsgesichtspunkten mit den geltenden Richtlinien (Erstbeichte, Erstkommunion, auch Kindertaufe) eine Menge positiver wie negativer Erfahrungen gesammelt; kaum ein anderes Thema betrifft das ganze Kirchenvolk wie dieses; in kaum einem anderen Bereich des kirchlichen Lebens ist die Mitverantwortung aller Glieder der Kirche so unmittelbar gefordert wie hier; und nicht zuletzt hängt von der Gestaltung der Sakramentenpraxis und von der glaubenspädagogischen Hinführung zu ihr die Lebendigkeit und Überzeugungskraft christlicher Spiritualität in den Gemeinden ab — ein Thema, das inzwischen aus dem Themenkatalog ohne große Erörterung verschwunden ist.

Das Ordenthema: ein bißchen Verlegenheit

Bewegt sich die Synode mit diesen beiden Vorlagen wegen der erwarteten späteren Einbettung in ein übergreifendes Themenfeld wenigstens arbeitstechnisch noch im Bereich des Vorläufigen, so bekommt sie mit den beiden anderen Themen erster Lesung, den Vorlagen über das *Ordensleben* und über die *ökumenische Zusammenarbeit*, bereits festen Boden unter die Füße. Hier handelt es sich um Entwürfe, die auch nach dem gekürzten Programmkatalog eigenständige Vorlagen bleiben. Beide Themen betreffen zentrale Vorgänge und Einrichtungen des kirchlichen Lebens. Die Leistungsfähigkeit der Synode dürfte aber in beiden Feldern unterschiedlich sein.

Die Synode konnte der Frage nach *dem Auftrag und dem kirchlichen Dienst der Ordensgemeinschaften* nicht ausweichen. Der kirchliche Umbruch der Nachkonzilszeit hat sie stärker in Mitleidenschaft gezogen und zentraler betroffen als andere kirchliche Lebensbereiche. Ihr Selbstverständnis ist verunsichert. Ihre Studienhäuser entvölkern

sich nicht weniger als die Priesterseminare. Die Ausfall- bzw. Austrittsquote sowohl unter den Studierenden wie unter den ordinierten Ordensleuten ist hoch. Die Fortsetzung vieler sozialer und karitativer Dienste (in Schulen, Kindergärten, Krankenpflege) ist wegen Nachwuchsmangels in den weiblichen Ordensgemeinschaften bedroht. Die hergebrachten Formen des religiösen Gemeinschaftslebens werden durch die heutigen, von der Mobilität lebenden arbeitsteiligen Gesellschaft, an der sich auch die Seelsorge orientieren muß, ausgehöhlt. Manche Orden fragen, ob sie sich aus sich selbst regenerieren können oder ob nicht *ganz neue Formen und Spielarten religiöser Gemeinschaften* entstehen müßten. Die *Säkularinstitute* sind ein erster kräftiger Wink in diese Richtung.

Die Synode kann zu diesen Fragen nicht schweigen, denn einerseits sind Ausfallerscheinungen in den Ordensgemeinschaften Symptome für Ausfallerscheinungen in der Kirche, andererseits verdankt die ganze kirchliche Gemeinschaft dem Wirken der Orden — die Vorlage weist mit Nachdruck darauf hin — sehr viel. Die Vorlage bemüht sich, diese Situation bewußt zu machen, und appelliert an die Mitverantwortung der Kirchenglieder. Sie plädiert nüchtern für eine Umorientierung im Falle von Tätigkeiten, die nicht mehr tragen, für berufliche Ertüchtigung und verstärkte Spezialisierung der Ordensleute und verweist die Ordensgemeinschaften zugleich auf die Wahrnehmung religiöser Grunddienste (Neubegründung des Gebetes, Hilfen christlicher Lebensfindung). Aber die Situationsanalyse, die Voraussetzung einer Neubesinnung ist, reicht, gemessen an der Intensität der Krise, nicht tief genug. Das Grundverständnis, mit dem die Vorlage an die Orden herangeht, ist, vergrößert gesprochen, gespalten zwischen dem Verständnis der Orden als des spirituellen Gewissens der Kirche und ihrer primär seelsorglich-diakonischen Deutung als mobiler Trupps für besondere Einsätze. Ein gutes Stück Verlegenheit bleibt. Darüber wird sich aber niemand wundern. Die Synode kann zu diesem Thema nur Absichtserklärungen, Hoffnungen und Erwartungen aussprechen; sie kann weder die Nachwuchssituation noch die innere geistliche Konsistenz der Orden unmittelbar beeinflussen noch neue Gemeinschaften kreieren. Die Erneuerung muß, was die bestehenden Gemeinschaften betrifft, vor allem aus diesen selbst kommen.

Ökumene als Testfall

Im Vergleich zur Vorlage über die Orden ist der Entwurf über die „Pastorale Zusammenarbeit im Dienste an der christlichen Einheit“ trotz der umständlich-vorsichtigen Formulierung des Titels ein anregendes und in der Substanz mutiges Dokument (vgl. den Wortlaut in Synode 6/1972, 57—72). Im *Grundsatzteil* fallen zwei Stichworte auf: ein ekklesiologisches und ein theologisch-dogmatisches. Das ekklesiologische: Die von der katholischen Kirche getrennten Kirchen und christlichen Gemeinschaften stehen in einer engen Beziehung zur Kirche am Ort. Ihre ganze Wirklichkeit könne ohne sie nicht erfaßt werden. Das theologisch-dogmatische: Fundament des gemeinsamen Glaubens ist das trinitarisch-christologische Dogma. Wo dieses geleugnet wird, gibt es keine Einheit im Glauben. Aber *nicht* alle „Entfaltungen und Ableitungen“ aus dieser Mitte müßten von allen Christen in *gleicher Weise ausdrücklich bejaht werden*.

Im *praktischen Teil* verzichtet die Vorlage auf Anord-

nungen. Sie gibt pastorale Anregungen zu allen Bereichen des kirchlich-gesellschaftlichen Lebens (gesellschaftliche Fragen, Bildung-Erziehung, sozial-karitativer Bereich, pastorale Zusammenarbeit im eigentlichen Sinn), wo gemeinsames Handeln sachlich gerechtfertigt und der Einheit förderlich ist, und spricht eine Reihe von Empfehlungen aus. Der gottesdienstliche Bereich, die zweifellos heißeste Frage also, ist allerdings eingeklammert. Sie gehört in den Arbeitsbereich der K II. Die Vorlage plädiert für den Abbau der Sonderstellung von Mischehen und für eine Intensivierung der gemeinsamen Mischehenseelsorge. Sie regt die Zusammenarbeit in den Erziehungs-, Jugend- und Bildungseinrichtungen an. Sie warnt zugleich davor, unter dem Mantel ökumenischer Zusammenarbeit die religiöse Grundausrichtung (z. B. in den Kindergärten) zu unterhöhlen. Unter den Empfehlungen findet sich auch die Forderung nach intensiver Kooperation in der Individualseelsorge. Pfarrer und Kirchen- bzw. Pfarrgemeinderäte sollen gemeinsame Sitzungen abhalten, sich noch mehr gegenseitig mit Räumlichkeiten aushelfen und Einrichtungen für spezialisierte Ausbildung den Mitgliedern aller Konfessionen zugänglich machen. Gefordert wird auch eine gemeinsame Anpassung der Seelsorgsbezirke an die staatliche Gebietsreform und eine Zusammenfassung ökumenischer Bestrebungen im überdiözesanen Bereich. Die Empfehlung, die Zusammenarbeit mit dem ÖRK möge zu einer „wirksamen Form der Mitgliedschaft der katholischen Kirche im ökumenischen Rat der Kirchen führen“, wäre als Votum einer deutschen Synode durchaus relevant, aber nicht vordringlich. Der Wunsch nach Festigung der EKD (bereits in der Einführung) ist ebenfalls verständlich, aber der jetzigen Phase der Diskussion um die eine neue Grundordnung (vgl. HK, November 1972, 572) nicht sonderlich hilfreich.

Die Vorlage schließt mit der Bitte an „alle, die in Gemeinde, Bistum und Weltkirche Verantwortung für die Einheit tragen, ökumenische Entwicklungen, die einen Platz in der Kirche beanspruchen können, sowie alten und neuen Glaubenserfahrungen den Raum zu geben, in dem sie sich bewähren können“. Die Erfüllung dieser Bitte, die im gegenwärtigen innerkatholischen Klima, aber auch im nüchterner werdenden Mit- und Nebeneinander der Kirchen keineswegs selbstverständlich ist, dürfte ein weiterer Testfall für die Synode werden.

Der springende Punkt

Das Hauptproblem der Januar-Sitzung werden aber vermutlich nicht die Sachthemen sein. Sie enthalten zwar kontroverse Aussagen, bieten aber keinen so revolutionierenden Stoff, daß es zu mächtigen Tendenzkonflikten käme. Dazu hat offenbar auch die Einsatzfreude derer zu sehr nachgelassen, die von der Synode einen kirchen- wie gesellschaftspolitisch markierten Aufbruch des deutschen Katholizismus erhofften und diesen Aufbruch mit Engagement und Druck herbeiführen wollten. Der springende Punkt liegt vielmehr in der Frage, wie sich die Kommissionen und mit ihnen das Plenum dem *Zwang zur Themenkonzentration* stellt.

Der radikale Kürzungs- und Teilungsbeschluß (15 Vorlagen, der Rest Kommissionspapiere) der Zentralkommission vom 8. September (vgl. HK, Oktober 1972, 478) ist, wie nicht anders zu erwarten war, trotz allseitiger Einsicht in die Notwendigkeit, den Themenkatalog zu kür-

zen, die Synodenarbeit insgesamt zu straffen und klarere Prioritäten zu setzen, innerhalb der Kommissionen, die sich z. T. bereits um die Frucht ihrer Arbeit gebracht sahen, auf heftige Kritik gestoßen (vgl. HK, November 1972, 569).

Die Zentralkommission hat sich dieser Kritik gebeugt und ihren ursprünglichen Beschluß in der Sache und im Verfahren zum Teil revidiert. Der revidierte Beschluß sieht vor, daß das Plenum über den neugefaßten Themenkatalog eine Aussprache durchführt und anschließend vom Präsidium darüber endgültig entschieden wird. Das fünfköpfige Gremium, das bereits mit der ursprünglichen Fassung eines gekürzten Themenkatalogs beauftragt worden war, hat am 21. Oktober von neuem getagt und eine veränderte Fassung ausgearbeitet. Diese wurde auf der letzten Gesamtsitzung der Zentralkommission am 9. November im wesentlichen gebilligt.

Die jetzige Fassung weist gegenüber der ursprünglichen *eine Reihe von Umstellungen* auf, differenziert die Kommissionspapiere und bietet im Blick auf den Hauptzweck der Synode (Verlebendigung des Glaubens und des Lebens in den christlichen Gemeinden) ein plausibleres Gesamtprogramm. Doch kam auch die revidierte Fassung nicht ohne einschneidende Umstellungen, die tief in die Arbeit einzelner Kommissionen hineinreichen, zustande.

In das Programm der K I wurde wieder der Plan eines Grundsatzpapiers („Unsere Hoffnung. Vom Versuch, heute Kirche zu sein“) aufgenommen, während hinsichtlich des zweiten Themas von K I („Die Vermittlung des christlichen Glaubens in Schule und Kirche“) zunächst offengelassen wurde, ob es zu einem Einheitspapier kommt oder ob für den „schulischen Religionsunterricht“ und den „katechetischen Dienst der Kirche“ getrennte Vorlagen erstellt werden sollen. Unverändert bleiben jetzt die Aufgabenbereiche der Kn II, IV, VI, VII, VIII und IX, während die revidierte Fassung für die Kn III, V und X von neuem beträchtliche Änderungen bringt. Für K III wurde das Thema „Gestaltwandel der Not und die Kirche der Gegenwart“ wiederum auf das Programm gesetzt (und zwar als Vorlage), und das Papier über die ausländischen Arbeitnehmer soll, wie bereits erwähnt, nach der Ersten Lesung in eine Gesamtvorlage über „Kirche und Arbeitnehmerschaft“ möglichst in Abstimmung mit K V umgesetzt werden. Für die K V, wo ursprünglich auf eine konkrete Themenformulierung verzichtet worden war, dann aber zwei Entwürfe auf das Programm gesetzt wurden, bleibt nach der gegenwärtigen Fassung vorerst die noch im Entstehen befindliche Vorlage über den „Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“. Die Ausarbeitung „Zum gegenwärtigen Verhältnis von Kirche, Staat und Politik“ soll Kommissionspapier zu Händen der Bischofskonferenz bleiben. Und das andere große Thema „Pastorale und soziale Dienste in der Welt“, das jetzt neu formuliert wurde und die Problemkomplexe Entwicklung, Frieden und Weltmission einschließt, soll nach dem Willen der ZK der K X („Gesamtkirchliche und ökumenische Kooperation“) als federführende Kommission unter Mitwirkung von Mitgliedern der K V zugewiesen werden. Die ZK hat sich hier eine recht verwinkelte Regelung einfallen lassen: Ursprünglich war Mission der K X und Entwicklungshilfe und Frieden der K V zugeordnet. Dann wurde Mission unter die Kommissionspapiere der K X eingereiht, während Entwicklungshilfe und Frieden, an dem seit 1971 Arbeitsgruppen von V arbeiten, zunächst keinem bestimmten Thema zugeordnet wurden.

Die jetzt vorgesehene Regelung ist für die K V enttäuschend; sie könnte der Sache aber aus zwei Gründen dienlich werden: Erstens bestünde so die Chance, *Entwicklung und Mission* in ihrem Zusammenhang und zugleich in ihrer Unterschiedenheit zu erläutern. Dies wäre im Augenblick zweifellos dringender und lohnender, als allgemeine Thesen über Entwicklung und Frieden zu wiederholen. Zudem wäre damit eine die Universalkirche betreffende empfindliche Schnittstelle zwischen Kirche und Gesellschaft berührt. Zweitens hätte die K V Gelegenheit, sich auf das Thema „Leistungsgesellschaft“ mit ihren humanen und sozial-kollektiven Aspekten (Betriebswelt, Marktgeschehen, Freizeitwelt, Verstädterung usw.) zu konzentrieren. Ohne diese Konzentration könnte die bisher zu kurz gekommene und von der K V nur zaghaft vertretene *gesellschaftspolitische Thematik* ganz aus der Synode herausfallen. Auch wenn man von der Synode primär Weisungen für das kirchlich-religiöse Leben im eigentlichen Sinn erwartet und dafür andere Gremien (ZdK) und Veranstaltungen (etwa der Katholikentag 1974 in Mönchengladbach) stärker gesellschaftspolitisch aktiv werden sollen, würde es leicht als Zeichen lähmender Introversion ausgelegt, müßte man an dieser Komponente vollends scheitern. Zu diesen thematischen Verschiebungen kommen verfahrenstechnische. Sie betreffen die Gemischten Kommissionen. Der Rechtsausschuß der Synode ist der Meinung, daß nach dem geltenden Statut ein Vorlagenrecht für gemischte Kommissionen nicht möglich ist. Um die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen bei den zahlreicher werdenden Themen, die die Beratungsfelder einer zweiten Kommission schneiden, zu erleichtern, wird eine Geschäftsordnungsänderung vorgeschlagen. Diese sieht vor, daß die federführende Kommission in ihre Arbeitsgruppen Mitglieder aus anderen Kommissionen (mit Stimmrecht) bis zur Hälfte der Mitglieder der Arbeitsgruppe in Abstimmung mit der ZK hinzuziehen kann. Auch dies soll der Straffung der Arbeit dienen. Dem gleichen Ziel dient die Schaffung eines „ständigen Arbeitsausschusses für die thematische Konzentration und Koordination“ innerhalb der ZK. Er wird auch auf den inneren Zusammenhang der Themen und über die Einhaltung sachlicher Prioritäten zu wachen haben. So schmerzlich die jetzt vorgesehenen Einschnitte für manche Kommissionen sind, zum erstenmal wird jetzt eine Gesamthematik der Synode sichtbar, die nicht mehr der Vorwurf des rein Zufälligen trifft. Hätte man bereits bei und nach der Konstituierung der Synode sich zu einem konzentrierteren Programm durchgerungen, wäre viel vom Ärger der letzten Monate erspart geblieben. Jetzt kommt man an Zäsuren nicht mehr vorbei.

Wenn die Synode in Würzburg wieder zusammentritt, wird sie gut daran tun, eventuelle kirchenpolitische Implikationen, die im Zuge des jetzigen Konzentrationsverfahrens zu einer Entschärfung oder Verharmlosung drängender pastoraler Fragen führen könnten, nüchtern zu prüfen und notfalls beim Namen zu nennen, aber sich nicht mehr lange bei der Programmkritik aufzuhalten. Von der Sache und vom Terminplan her gesehen, war die Nachgiebigkeit der ZK ohnehin eher zu groß. Nicht jede noch jetzt auf dem Programm stehende Frage ist synodennotwendig, und es wird beträchtlicher Anstrengungen bedürfen, um in sechs Arbeitssitzungen, die bis Herbst 1975 vorgesehen sind, 17 bzw. 18 Vorlagen über die Runden zu bringen. Alle noch verbliebene Energie müßte jetzt auf die qualitative Verbesserung der Vorlagen verwendet werden.